

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative Opferdenkmal".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der Kurzform "e.V."
- (3) Der Vereinssitz ist Stadt Oberursel (Taunus).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer.
- (2) Ziel des Vereins ist es,
  1. in eigener Regie durch Auftragsvergabe in der Stadt Oberursel (Taunus) ein Denkmal für die Oberurseler, die durch Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu Tode kamen, errichten zu lassen und für dessen Erhaltung und die Würdigung der mit der Errichtung verbundenen Anliegen in der Öffentlichkeit zu sorgen;
  2. das politische Umfeld und die Schicksale der Opfer zu erforschen und zu dokumentieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Tätigkeit des Vereins**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
  1. Auftragsvergabe des Vereins zur Errichtung eines Denkmals in der Stadt Oberursel (Taunus), die Überwachung der Durchführung, durch Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals und durch Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen, die der Errichtung zugrunde liegen;
  2. Erarbeitung von Dokumentationen über die Verfolgung und Vernichtung von Oberurselern durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft;
  3. Information der Bevölkerung über den Zweck des Denkmals und Werbung für Spenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen für Aufwendungen können gezahlt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu seinen Zielen bekennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und bei vereinschädigendem Verhalten durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des zu Beratung anstehenden Gegenstandes verlangen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder eMail ein; die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen für die Kassenprüfung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltung gilt als ungültige Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Durch Beschluss kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag wird durch geheime Wahl abgestimmt.
- (10) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von dem Schriftführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Aufbewahrung zu übergeben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer (Schatzmeister).
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand legt der dem Ende des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seinem Rücktritt oder mit seiner Abwahl.
- (5) Das Vertretungsrecht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass

für Rechtsgeschäfte, deren Wert 5.000 € überschreiten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen können in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberursel (Taunus), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Oberursel, den 22. November 2021